
**Gebührentarif
zum Bestattungs- und Friedhofreglement**

GEBÜHRENTARIF ZUM BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

I. Tarif für die Grabkosten

Grabtaxen für auswärtige Personen (ohne Bepflanzung und Einfassung)	Art.	1
Urnenwandplatten (inkl. Bepflanzung und Beschriftung)	Art.	2
Gemeinschaftsgrab	Art.	3

II. Tarif für die Bestattungskosten

Allgemeines	Art.	4
Kostenübernahme	Art.	5
Sargschreiner	Art.	6
Grabkreuz, Namensschild	Art.	7
Leichenbesorgung	Art.	8
Leichenschau	Art.	9
Einsargen	Art.	10
Leichentransporte	Art.	11
Bestattungspersonal	Art.	12
Grabeinfassung	Art.	13
Kremation	Art.	14

III. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisheriger Tarif	Ar.	15
Vollzugsbeginn	Art.	16

Der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlässt gestützt auf Art. 33 des Bestattungs- und Friedhofreglementes der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil vom 21. Oktober 2024

als Gebührentarif:

I. Tarif für die Grabkosten

Art. 1 Grabtaxen für auswärtige Personen (ohne Bepflanzung und Einfassung)

		<u>Kosten</u>	<u>Kostenträger</u>
- Einfachgrab (Erdbestattung)	Fr.	1'200.00	Angehörige
- Urnengrab	Fr.	1'000.00	Angehörige
- Gemeinschaftsgrab	Fr.	800.00	Angehörige

Art. 2 Urnenwandplatten (inkl. Bepflanzung und Beschriftung)

		<u>Kosten</u>	<u>Kostenträger</u>
- einheimische Person	Fr.	1'450.00	Angehörige
- auswärtige Person	Fr.	1'850.00	Angehörige

Art. 3 Gemeinschaftsgrab

		<u>Kosten</u>	<u>Kostenträger</u>
- Beschriftung (auf Wunsch)		gem. Rechnung	Angehörige

II. Tarif für die Bestattungskosten

Art. 4 Allgemeines

Die Ansätze gemäss Art. 5 ff. dieses Gebührentarifes werden durch die Gemeinde als Maximalansätze für Bestattungsunternehmen übernommen.

Art. 5 Kostenübernahme

Die Bestattungskosten für Verstorbene mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil richten sich nach Art. 13 des Bestattungs- und Friedhofreglements sowie den nachfolgenden Bestimmungen.

Die Bestattungskosten für Verstorbene ohne gesetzliche Niederlassung in der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil fallen vollumfänglich zu Lasten der Angehörigen.

Art. 6 Sargschreiner

	<u>Kosten</u>	<u>Kostenträger</u>
- Normsarg braun gebeizt für Personen über 12 Jahren mit Schieber 195 x 58 cm	Fr. 495.00	Gemeinde
- Kindersarg weiss lackiert bis 7 Jahre	Fr. 380.00	Gemeinde
- Zuschlag für Übermass Länge ab 200 cm, Breite ab 60 cm	Fr. 50.00	Gemeinde
- Sarginnenausstattung inkl. Kissen	gem. Rechnung	Gemeinde
- Sterbehemd fest Ausführung	gem. Rechnung	Gemeinde
- Kissen wattiert und gefüllt	gem. Rechnung	Gemeinde
- Ankleiden mit Privatkleidern	Fr. 50.00	Angehörige
- Sargverzierung (nach Absprache)	gem. Rechnung	Angehörige

Art. 7 Grabkreuz, Namensschild

	<u>Kosten</u>	<u>Kostenträger</u>
- Grabkreuze, leihweise	nach Aufwand	Gemeinde
- Namensschild (anstelle Grabkreuz)	nach Aufwand	Gemeinde

Bei auswärtigen Personen werden die folgenden Kosten verrechnet:

- Grabkreuz/Namensschild	Fr. 100.00	Angehörige
--------------------------	------------	------------

Art. 8 Leichenbesorgung

	<u>Kosten</u>	<u>Kostenträger</u>
- Herrichten des Verstorbenen ohne Leichenhemd	gem. Rechnung	Angehörige
- Bei aufwändiger Leichenbesorgung wird ein Zuschlag nach Aufwand berechnet	gem. Rechnung	Angehörige

Art. 9 Leichenschau

	<u>Kosten</u>	<u>Kostenträger</u>
- gemäss Verordnung über die Entschädigung der Ärzte für amtliche Verrichtungen	gem. Rechnung	Gemeinde

Art. 10 Einsargen

	<u>Kosten</u>	<u>Kostenträger</u>
- Einsargen mit Gehilfen unter normalen Umständen	gem. Rechnung	Gemeinde
- Zuschlag zum Einsargen für Unfälle und Suizide	max. 100 %	Gemeinde
- Zuschlag zum Einsargen für Nacht- und Sonntagsdienste (gültig von Samstag, 18.00 Uhr, bis Montag, 06.00 Uhr, sowie Feiertage, werktags von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr)	100%	Gemeinde
- Bergungstrage inkl. Reinigung	gem. Rechnung	Angehörige

Art. 11 Leichentransporte

	<u>Kosten</u>	<u>Kostenträger</u>
- Überführen einer Leiche von der Leichenhalle auf den Friedhof innerhalb der Gemeinde	Fr. 120.00	Gemeinde
- Überführen einer Leiche innerhalb der Gemeinde mit gleichzeitigem Einsargen	Fr. 150.00	Gemeinde
- Überführen einer Leiche in den Gemeinden Bütschwil- Ganterschwil, Lütisburg, Mosnang, Jonschwil, Ober- uzwil und den angrenzenden Nachbargemeinden sowie vom Spital Wil	Fr. 190.00	Gemeinde
- Überführen einer Leiche vom Spital St. Gallen und ins Krematorium	Fr. 240.00	Gemeinde
- Transporte in der Schweiz, maximaler Anteil	Fr. 190.00	Gemeinde
- Sämtliche weitere Kosten und Zusatzleistungen	gem. Rechnung	Angehörige

Art. 12 Bestattungspersonal

Bei auswärtigen Personen werden die folgenden Kosten verrechnet:

	<u>Kosten</u>	<u>Kostenträger</u>
- Bestattungspersonal bei Urnenwand/Urnengrab	Fr. 200.00	Angehörige
- Bestattungspersonal bei Einfachgrab (Erdbestattung)	Fr. 400.00	Angehörige

Art. 13 Grabeinfassung

Bei auswärtigen Personen werden die folgenden Kosten verrechnet:

	<u>Kosten</u>	<u>Kostenträger</u>
- Grabeinfassung bei Urnengrab	nach Aufwand	Angehörige
- Grabeinfassung bei Einfachgrab (Erdbestattung)	nach Aufwand	Angehörige

Art. 14 Kremation

	<u>Kosten</u>	<u>Kostenträger</u>
- gemäss Vertrag mit dem Krematorium St. Gallen	gem. Rechnung	Gemeinde

III. Schlussbestimmungen

Art. 15 Aufhebung bisheriger Tarif


Der Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil vom 17. Januar 2017 (im Jahr 2023 überarbeitet) wird per 30. Juni 2025 aufgehoben.

Art. 16 Vollzugsbeginn

Dieser Tarif wird durch den Gemeinderat per 1. Juli 2025 in Kraft gesetzt. Massgebend ist das Todesdatum.

Vom Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlassen am 27. Mai 2025.

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil


Hans Städler
Gemeindepräsident


Corinne Wagner
Ratsschreiberin